

Fördergrundsätze

Förderprogramm zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik

1. Zuwendungsziel:

Zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens und der damit verbundenen Verpflichtung der Landesregierung im Rahmen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040, ist ein erheblicher Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Photovoltaik, erforderlich. Bei der Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik stehen oft andere Belange, zum Beispiel die landwirtschaftliche Produktion oder naturschutzfachliche Gegebenheiten, dem Vorhaben gegenüber. Vor diesem Hintergrund soll eine Potenzialausschöpfung konfliktarmer Flächen für eine Photovoltaiknutzung gezielt gefördert werden. Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll daher eine effiziente Nutzung bereits versiegelter Parkplatzflächen zugunsten des Klimaschutzes und der Energiewende angereizt werden.

A: Förderung von Investitionen in Photovoltaik-Überdachungen von bestehenden Parkplätzen

B: Förderung von Konzepten im Themenfeld Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik

2. Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts) und
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

3. Fördervoraussetzungen

Die geförderten Vorhaben sind im Jahr 2023 zu beginnen und spätestens im Jahr 2024 abzuschließen.

3.1. Förderbaustein A:

Gefördert wird die Investition in eine Photovoltaik-Überdachung von bestehenden Parkplatzflächen ab einer Größe von 35 Stellplätzen in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage. Zuwendungsgegenstände sind Investitionen in die Überdachung (Aufständigung, Stützpfeiler, Fundament u. ä.).

Eine Förderung der Photovoltaik-Anlage selbst sowie deren technischer Ausstattung (Wechselrichter, Netzanschluss u.ä.) ist ebenso ausgeschlossen wie die Förderung von Personalausgaben.

Die Obergrenze der Förderung ist abhängig von der installierten Leistung:

- Bis zu einer installierten Leistung von 149 kW_P liegt die Förderhöhe bei bis zu 100.000 €
- Bei einer installierten Leistung zwischen 150 und 199 kW_P liegt die Förderhöhe bei bis zu 150.000 €
- ab einer installierten Leistung von 200 kW_P liegt die Förderhöhe bei bis zu 200.000 €.

Sind die Stellplätze für größere Kraftfahrzeuge wie Lkw oder Wohnwagen vorgesehen, kann in begründeten Fällen ab einer Höhe der Aufständigung von 4 Metern die oben angegebene Fördersumme in Abhängigkeit der installierten Leistung um 50.000 € überschritten werden (d.h. bis 149 kW_P: bis zu 150.000 €; zwischen 150 und 199 kW_P: bis zu 200.000 €; ab 200 kW_P: bis zu 250.000 €).

Die Zuwendung beträgt bis max. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die mindestens zu installierende Leistung hängt von der Parkplatzgröße ab: Bei Parkplätzen mit 35 bis einschließlich 54 Stellplätzen ist die Installation einer Photovoltaikanlage im Umfang von mindestens 100 kW_P, bei Parkplätzen zwischen 55 und einschließlich 74 Stellplätzen von mindestens 150 kW_P und mit 75 Stellplätzen und mehr im Umfang von mindestens 200 kW_P Voraussetzung.

Bis zu einer Förderhöhe von 200.000 € soll nach De-minimis-Verordnung gefördert werden, über 200.000 € Förderung findet die AGVO, Art. 56 Anwendung.

Besondere Bedingungen Förderbaustein A:

Im Projektantrag sind Kennzahlen zur Parkfläche und zur Nutzung zu erläutern; die Parkfläche muss zur Solarnutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) in der aktuellen Fassung geeignet sein. Es muss zudem eine genaue Angabe erfolgen, an welchem Ort das Projekt realisiert werden soll. Die Umsetzung des Projekts muss in Baden-Württemberg erfolgen. Die Anträge müssen Angaben zum Antragsteller, zum Zeitplan, zu den Ausgaben und zur Finanzierung enthalten.

Alle Fördernehmer müssen ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Vorbereitung, aus der Umsetzung und dem Praxisbetrieb des Projektes schriftlich zum Projektende in Form eines Abschlussberichtes vorlegen.

Zuwendungsberechtigt ist nur der Bauherr und spätere Betreiber der Anlage. Die Anlage muss nach Fertigstellung und Projektende mindestens drei Jahre betrieben werden und darf innerhalb der drei Jahre nicht veräußert werden.

Mit den Antragsformularen ist ein entsprechender Projektplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche planungs- und genehmigungstechnischen Notwendigkeiten bestehen und wie hoch die installierte Photovoltaik-Leistung sein wird. Aus dem Projektplan muss ebenfalls hervorgehen, dass der Projektabschluss, d.h. die Inbetriebnahme der Anlage bis zum 30. November 2024 möglich ist.

3.2. Förderbaustein B:

Wir unterstützen die Erstellung von Konzepten in den folgenden Bereichen:

- Regionale Konzepte: unter Einbeziehung der Kommunen, Landkreise, Verkehrsbetriebe und weiterer Akteure soll ein Konzept zum Ausbau der Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik in der Region erstellt werden.
- Vernetzende Konzepte: Maßnahmen zur Motivation von Akteuren, Erarbeiten und Verbreiten von Informationen bzw. Informationsmaterialien für Kommunen und anderen relevanten Akteuren zu Parkplatz-Photovoltaikanlagen und den zur Realisierung erforderlichen Schritten.

Dem Aspekt der Ressourcenschonung ist in allen Konzepten Rechnung zu tragen.

Für eine Konzepterstellung stehen jeweils Fördergelder in Höhe von bis zu 100.000 € zur Verfügung.

Der Zuschuss beträgt bis max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Unternehmen im wirtschaftlich tätigen Bereich und bis zu 100 Prozent im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich.

Eine Kombination der Förderbausteine A und B ist ausgeschlossen.

Besondere Bedingungen Förderbaustein B:

Im Projektantrag sind Maßnahmen nach Anzahl und Umfang sowie Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Antragstellers sind im Projektantrag darzulegen; Erfahrungen und Ergebnisse daraus sollten in das beantragte Projekt einfließen. Die Anträge müssen Angaben zum Antragsteller, zum Zeitplan, zu den Ausgaben (Personal, Sachmittel etc.) und zur Finanzierung enthalten. Projekte sollen bis 30.11.2024 abgeschlossen sein. Firmen werden ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung gefördert.

4. Zuwendungsgegenstände

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag in Form eines Zuschusses gewährt. Sie wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis, d. h. es müssen tatsächlich getätigte Ausgaben nachgewiesen werden.

Für Förderbaustein A gilt zusätzlich: Ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister ist mit Abgabe des Schlussberichts vorzulegen.

Im Falle des Förderbausteins B dient das Konzept als Schlussbericht und ist barrierefrei gemäß EU-Richtlinie 2016/2102 und EU-Durchführungsbeschluss 2018/2048 sowie nach DIN EN 301 549 zu erstellen. Bei Abgabe ist auch das zugehörige PAC-Prüfzertifikat zu übermitteln.

Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind, sind nicht zuwendungsfähig. Dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung beizufügen, ob eine

Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht; ggf. sind die sich hieraus ergebenden Vorteile darzustellen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kosten für Infrastruktur, Umsatzsteuer (soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren sowie Kosten für die Stellung des Förderantrags. Preisnachlässe, Skonti und Rabatte sind in Abzug zu bringen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der AGVO
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

5. Verfahren

Anträge sind mit den zur Beurteilung der erforderlichen Angaben und Unterlagen bis spätestens **22.05.2023** in schriftlicher Form (Datum des Poststempels) und per E-Mail als PDF-Dateien oder Office-Dokumente zu richten an:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Baden-Württemberg Programme (PTKA – BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

E-Mail: bwp@ptka.kit.edu

Internet: <https://www.ptka.kit.edu/bwp.html>

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektideen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Projektträger steht auch für die fachliche Beratung hinsichtlich der Gestaltung der Projektanträge zur Verfügung.

Ansprechpartner für dieses Förderprogramm beim Projektträger:

Herr Michael Reuß

Tel.: 0721 608 24584

E-Mail: michael.reuss@kit.edu

Es sind für den Antrag die entsprechenden Vordrucke des Projektträgers zu verwenden. Diese finden sich in der Rubrik „Downloads“ unter folgender URL:

<https://www.ptka.kit.edu/ausschreibungen-bwp.html>)

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Auswahl und die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Umweltministerium.

6. Rechtsgrundlage

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, wie auch die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften (VV) sowie die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- Zuwendungen können aufgrund des erforderlichen Anreizeffektes nach Artikel 6 AGVO und nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Projekte bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Projekt gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen sind. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns muss entweder der Zuwendungsvertrag oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.
- Die Zuwendung des Landes soll vorrangig als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Nach der De-minimis-Verordnung (EU) 1407/2013 darf ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren De-minimis-Förderungen bis derzeit maximal 200.000 € erhalten. Unternehmen haben dem Antrag daher eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beizufügen. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute benötigen keine De-minimis-Erklärung.
- Falls die bereits vorliegenden De-minimis-Beihilfen inkl. der beantragten Förderung hier die maximale Grenze von 200.000 € überschreiten, kann im Falle des Förderbausteins A die Zuwendung auch auf Grundlage des Artikels 56 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) [Verordnung (EU) Nr.

651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.7.2021, ABl. L 220 vom 29.7.2021, S. 39] gewährt werden.

- Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Baden-Württemberg im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.